

BAUEN MIT HOLZ



(c) Walter Ebenhofer

Themen heute

COVID-19

- » COVID-19-Präventionskonzept für Baustellen
- » Regionale Covid-19-Regelungen (inkl. Ausfahrtstest-Verpflichtungen)

AKTUELLES

- » OÖ Handwerkspreise 2021

FÖRDERUNGEN

- » Lehrbetriebsförderung

ALLGEMEINES

- » Produkte & Dienstleistungen erfolgreich sicher machen!

BAUEN MIT HOLZ

- » Kampagne Bauen mit Holz



Josef
Frauscher
Innungs-
meister



Markus Hofer
Geschäfts-
führer



COVID-19



» COVID-19-Präventionskonzept für Baustellen

Mit der 4. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (im Folgenden kurz SchuMaV, [BGBIII111/2021](#)) wurde in § 6 (Ort der beruflichen Tätigkeit) folgender neuer Absatz 8 mit Wirksamkeit ab 01.04.2021 festgelegt:

„Der Betreiber einer Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmern hat basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- a) spezifische Hygienevorgaben,
- b) Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- c) Risikoanalyse,
- d) Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- e) Regelungen für Mitarbeiter- und Kundenströme,
- f) Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen

*Bodenmarkierungen.
Der Betreiber einer Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmern
hat die Einhaltung dieser Bestimmungen durch geeignete
Maßnahmen sicherzustellen."*

Baustelle als Betriebsstätte

Zum Begriff der Betriebsstätte hat das Gesundheitsministerium in einer Rechtsauskunft festgehalten, dass jede Baustelle (unabhängig von Größe oder Baudauer) als eigene Betriebsstätte im Sinne des § 6 Abs. 8 SchuMaV zu sehen ist. Das bedeutet, dass für jede Baustelle mit mehr als 51 Arbeitnehmern ein eigenes COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen ist.

Umgekehrt bedeutet dies, dass für Baustellen bis zu 51 Arbeitnehmer keine Verpflichtung für ein Präventionskonzept besteht und das Baustellenpersonal auch nicht einer anderen Betriebsstätte des Unternehmens (z.B. Firmenzentrale, Zweigniederlassung, Filiale etc.) zuzuordnen ist.

Beispiel: KMU-Betrieb, Hauptsitz mit 35 Mitarbeitern + 5 Baustellen mit je 20 Mitarbeitern; bei dieser Konstellation wäre weder am Hauptsitz noch auf den einzelnen Baustellen ein eigenes COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen.

Betreiber der Betriebsstätte

Zur Frage, wer auf Baustellen mit mehr als 51 Arbeitnehmern von verschiedenen Arbeitgebern als „Betreiber“ der Betriebsstätte zur Erstellung des COVID-19-Präventionskonzeptes verpflichtet ist, hat das Gesundheitsministerium keine klare Festlegung getroffen. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass es sich beim Betreiber um jene Person handelt, die über die Betriebsstätte „verfügt“.

Aus unserer Sicht bedeutet dies für Baustellen mit mehr als 51 Arbeitnehmern von verschiedenen Arbeitgebern, dass die Erstellung von COVID-19-Präventionskonzepten der Auftraggeber-Sphäre zuzuordnen ist und gemäß § 4 bzw. § 6 BauKG in den Aufgabenbereich des Baustellenkoordinators fällt (siehe auch Punkt 8 „Bauarbeitenkoordination“ des [Maßnahmenkataloges für Baustellen](#)). Im Regelfall wird dies nicht (bzw. nur zum Teil) in standardisierter Form möglich sein, sondern im Zuge einer Anpassung des SiGe-Plans unter Berücksichtigung der örtlichen und organisatorischen Besonderheiten auf der Baustelle erfolgen müssen.

Muster-Präventionskonzept für Büros und sonstige ortsfeste Betriebsstätten

Für Büros und sonstige ortsfeste Betriebsstätten, bei denen ein Präventionskonzept auf Basis eines Standards erstellt werden kann, steht ein branchenunabhängiges Muster auf der Corona-Internetseite der WKÖ ([Link](#)) zum Download zur Verfügung. Dieses Muster beinhaltet die standardisierbaren Mindestinformationen eines COVID-19-Präventionskonzeptes, welche individuell ausgestaltet und ergänzt werden können.

» Regionale Covid-19-Regelungen (inkl. Ausfahrtstest-Verpflichtungen)

Erhalten Sie [hier](#) einen Überblick über die regionalen Covid-19-Regelungen. Die Regionen mit Sonderregelungen sind farblich markiert.



AKTUELLES



» OÖ Handwerkspreise 2021

Die OÖ Handwerkspreise zeichnen herausragende handwerkliche Leistungen aus, die von OÖ Gewerbe- und Handwerksbetrieben erbracht werden.

Hervorragende Leistungen gibt es in allen Bereichen von Gewerbe & Handwerk. Diese sollen einer breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht werden, genauso wie die hohe Qualität, die Innovationskraft und das fachliche Können der OÖ Gewerbe- und Handwerksbetriebe.

»HIER KÖNNEN SIE EINREICHEN

FÖRDERUNGEN



» Lehrbetriebsförderung

Sichern Sie sich rechtzeitig Ihre Lehrbetriebsförderung, reichen Sie Ihren Antrag auf Basisförderung zeitgerecht ein!

[>> zum Informationsblatt](#)

ALLGEMEINES



[DIGITAL VERNETZT UND AUSSPIONIERT-WEBINAR](#)

Montag, 12. April 2021
09:00 - 09:45
Uhr - Webinar

[Anmeldung](#)

» Produkte & Dienstleistungen erfolgreich sicher machen!

Erfolgreiche und gezielte Angriffe mit Verschlüsselungstrojanern auf Industrie-, Produktions-, und Softwareunternehmen beherrschen die Schlagzeilen. Gerade für oö. Unternehmen ist die digitale Sicherheit von Produkten & Dienstleistungen entscheidend.

Frischen Sie Ihr Wissen zum Thema auf und erhalten Sie praktische Infos aus erster Hand von [Prof.\(FH\) Thomas Brandstetter](#)

BAUEN MIT HOLZ



» Kampagne Bauen mit Holz

Schauen Sie auf unserer Website bzw. Facebook-Seite vorbei und lassen Sie sich von den neuen Beiträgen inspirieren!

[»> www.holzbauooe.at](http://www.holzbauooe.at)

[»> www.facebook.com/BAUENMITHOLZ.OOE](https://www.facebook.com/BAUENMITHOLZ.OOE)

FÜR SIE DA

- » MEIN **BRANCHEN-TEAM**
- » BRANCHEN **WEBSEITE**

LANDESINNUNG HOLZBAU

Hessenplatz 3, 4020 Linz
T 05 90909 - 4115
E holzbau@wkoee.at
W wko.at/ooe/holzbau

- » NEWSLETTER **ABBESTELLEN**
- » E-MAILADRESSE **ÄNDERN**
- » **OFFENLEGUNG**
- » **DATENSCHUTZERKLÄRUNG**

Medieninhaber und Herausgeber

WKO Oberösterreich, Landesinnung Holzbau, Hessenplatz 3, A-4020 Linz

Zertifiziert | NPO-Label
ISO 9001:2015